

Information zur Betriebsrente (Rückkehr aus Elternzeit)

Arbeitgeber

(Name der Firma)

(Straße, Haus-Nr.)

(Postleitzahl, Ort)

Arbeitnehmer

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Straße, Haus-Nr.)

(Postleitzahl, Ort)

(Personalnummer)

(Betriebseintritt)

(Telefonnummer)

(Email-Adresse)

Die Beratung/Information erfolgt durch: _____

Die nachfolgend dokumentierte Information erfolgt im Auftrag des Arbeitgebers. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die die beim Arbeitgeber bestehenden Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er über diesen eingeschränkten Umfang der Beratung informiert wurde.

Nach Rückkehr aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis und Wiederaufnahme der aktiven Beschäftigung kann auch die Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung wieder aufgenommen werden.

Für vorhandene Betriebsrenten bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten (bitte eine Variante ankreuzen):

1.) **Fortsetzung der Betriebsrente:**

Ich möchte meine Betriebsrente mit Ablauf meiner Elternzeit mit den ursprünglichen Beiträgen aus Entgeltumwandlung wieder in Kraft setzen lassen.

2.) **Fortsetzung der Betriebsrente mit geänderten Beiträgen:**

Ich wünsche eine Fortsetzung meiner Entgeltumwandlung und eine Wiederinkraftsetzung des korrespondierenden Versicherungsvertrages mit reduzierten Beiträgen.

Ich bin darüber informiert, dass eine Beitragsreduzierung zu geringeren Leistungen aus meiner betrieblichen Altersversorgung führen und eine spätere Erhöhung auf den ursprünglichen Beitrag ggf. nicht mehr möglich ist.

Beitragshöhe:

Bisheriger Beitrag: _____

Zukünftiger Beitrag: _____

3.) **Nachdotierung nach § 3 Nr. 63 EStG:**

Ich möchte von meiner Möglichkeit Gebrauch machen, Nachdotierungen steuerfrei für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen das Dienstverhältnis geruht hat. Hierfür können bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Zeitpunkt der Nachdotierung nach § 3 Nr. 63 EStG zusätzlich aufgewandt werden, maximal jedoch für 10 Kalenderjahre. Berücksichtigung finden nur ganze Kalenderjahre (01.01. – 31.12.) im ersten Dienstverhältnis, in denen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, die Nachzahlung kann ebenfalls nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen.

Über die Höhe der Nachdotierung werde ich den meinen Arbeitgeber zeitnah in Kenntnis setzen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Informierenden)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)